

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 11 (1904)

Heft: 24

Vorwort: Zur Beachtung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Beachtung.

Hiemit ersuchen wir alle diejenigen Mitglieder und Abonnenten, deren Adresse im Laufe der letzten Wochen eine Aenderung erfahren hat, uns gefl. hievon umgehend Mitteilung zu machen. Das bereinigte Adressenverzeichnis soll in nächster Zeit neu gedruckt werden, und ist zur Vermeidung von Störungen in der Spedition die baldigste Zusendung noch ausstehender Angaben sehr erwünscht.

Die Expedition.

Ein Gutachten über Rohseide.

Zu verschiedenen Malen haben infolge unreeller Vorkommnisse beim Handel mit Rohseide, namentlich in Italien, zu langwierigen Prozessen und Gerichtsverhandlungen zwischen Seidenhändler und Fabrikant Veranlassung gegeben. In einem solchen, besonderes Aufsehen erregenden Fall wurde auch ein Gutachten von einem unserer Seidenfärber, Hrn. Dr. Alb. Müller, Teilhaber der Seidenfärberei von J. Baumann und Dr. A. Müller in Zürich II, einverlangt. Wir hatten jüngst Gelegenheit, von dem Gutachten dieses, unseren Lesern bereits durch frühere Abhandlungen über Seidenfärberei bekannten Chemikers Einsicht zu nehmen. Da die Sache aktuelles Interesse hat, so glauben wir unsern Fachkreisen einen Dienst zu erweisen, wenn wir das uns gütigst überlassene Manuscript hier zum Abdruck bringen.

Dieses Gutachten über die Chargierung von Rohseide ist einerseits vom kommerziellen, andererseits vom färberei-technischen Standpunkte verfasst und beantwortet die folgenden drei Fragen:

1. Ist es nach Handelsgebrauch erlaubt oder üblich, wenn es sich um einen Kontrakt über Lieferung italienischer Rohseide (Spinnerei und italienische Arbeit) handelt, eine Seide abzuliefern, die mit fremden Stoffen, wie Paraffin, Vaseline, Glycerin und Seife (in einer 5% und mehr der Seide betragenden Menge) beschwert ist, ohne den Auftraggeber irgend eine Angabe zu machen, weder im Kontrakt noch bei der Ablieferung?

2. Wenn nicht, welches ist das Recht des Käufers gegenüber dem im Falle betroffenen Verkäufer?

3. Kann die äusserst ungleiche Beschwerung der Seide beim Färben Nachteile verursachen?

Frage 1. Die Behandlung italienischer, französischer und japanischer Rohseiden mit fremden Stoffen, wie Vaseline, Paraffin, Glycerin, Seife u. s. w. in dem oben angegebenen Gewichtsverhältnis kann nur den Zweck verfolgen, das Gewicht der Seide künstlich zu erhöhen. Eine solche Manipulation läuft auf nichts anderes hinaus, als auf eine absichtliche, grobe Täuschung des die Rohseide kaufenden Publikums und derjenige, der so handelt, macht sich des Betruges schuldig. Die Frage ist mithin mit Nein zu beantworten.

Wenn der Verkäufer der gefälschten Rohseide allen-

falls, den Einwand erhebt, die Ware sei „nach Muster“ geliefert worden, so beweist dies nur, dass ihm der Begriff der kaufmännischen Moral fremd ist. Gegen eine solche Einrede, beziehungsweise Auffassung muss mit aller Entschiedenheit protestiert werden, zumal bei einem so wertvollen Handelsobjekt, wie es die Seide ist. Der Käufer von Rohseide setzt im guten Glauben voraus, dass das ihm zum Kauf angebotene Muster reine Seide ist und nicht etwa Seide, die 5 oder mehr Prozent fremde Materialien enthält. Die Zürcher Platz-Usancen sprechen sich über diesen Punkt ganz klar und unzweideutig aus (pag. 9, § 13) „Seiden, welche erschwert sind, müssen als solche offeriert werden.“^{1*)} Die Anwendung von Vaseline, Paraffin und Glycerin bei der Verarbeitung guter italienischer, französischer und japanischer Grègen ist von vornherein überflüssig und daher unstatthaft. Die Zuhilfenahme von Seife in den italienischen Spinnereien und Zwirnereien kann ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen in den wenigen Wintermonaten, wenn z. B. infolge niedriger Aussentemperatur, in den Fabrikräumen Nebel bilden, welche den Grège-Faden in ungünstiger Weise beeinflussen. Dann mag zur Not dem Spinn-Bassin etwas Seife zugesetzt werden dürfen. Dasselbe ist gültig beim Winden besonders schwieriger Grègen. Der Zweck ist jedoch nur der, einen bestimmten technischen Effekt zu erreichen, nicht der der absichtlichen Gewichtserhöhung, die sich vorliegenden Falles auf höchstens 1/2% berechnen lässt. Selbst dieses Plus wird im Lauf der weiteren Verarbeitung wieder in Wegfall kommen. Bei chinesischer Roh-

1*) Aus eigener Praxis kann ich zwei grobe Betrugsfälle mitteilen. Der eine betrifft italienische Organzin, die mit Zinn erschwert war, der andere betrifft italienische Trame, die — wohl aus Schönheitsrücksichten! — mit einem gelben Anilinfarbstoff gefärbt war. Namentlich der letzte Fall hatte die unangenehmsten Folgen.

Des weiteren verweise ich auf die Publikation von Professor R. Gnehm (Färber-Zeitung 1903, 5), worin der Verfasser Verälschungen von Rohseide (italienisches Erzeugnis) mit 2—8,5% Oel und Fett aufdeckt.

In dem in Mailand erscheinenden „Bolletino di sericoltura“ erscheint regelmässig eine Annonce, worin die oben genannten Mittel den Spinnern empfohlen werden — eine Erscheinung, die auf eine allgemeine Anwendung dieser Substanzen schliessen lässt.